

Allgemeine Geschäftsbedingungen

MICADO SMART ENGINEERING GmbH

1 Präambel

- 1.1 Diese Allgemeinen Lieferbedingungen gelten, soweit die Vertragsparteien nicht ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart haben. Durch die Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung erklärt sich der Vertragspartner mit diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen einverstanden. Diese AGB gelten auch für zukünftige Geschäfte, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.
- 1.2 Die nachfolgenden Bestimmungen über die Lieferung von Waren gelten sinngemäß auch für Leistungen.
- 1.3 Für Montagearbeiten gelten ergänzend die Montagebedingungen des Fachverbandes der Maschinen- und Stahlbauindustrie Österreichs.

2 Vertragsschluss

- 2.1 Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn der Verkäufer nach Erhalt der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung abgesandt hat und dieser nicht binnen 10 Tagen vom Käufer nachweislich widersprochen wird. Die Auftragsbestätigung kann auch per E-Mail oder einem anderen schriftlichen Kommunikationsmittel erfolgen.
- 2.2 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers. Einkaufsbedingungen des Käufers sind für den Verkäufer nur dann verbindlich, wenn diese vom Verkäufer gesondert anerkannt werden.
- 2.3 Falls Import- und/oder Exportlizenzen oder Devisengenehmigungen oder ähnliche Genehmigungen für die Ausführung des Vertrages erforderlich sind, so muss die Partei, die für die Beschaffung verantwortlich ist, alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, die erforderlichen Lizenzen oder Genehmigungen rechtzeitig zu erhalten.
- 2.4 Der Verkäufer behält sich das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Käufer seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere bei Nichtzahlung oder Nichterhalt der erforderlichen Genehmigungen.

3 Pläne und Unterlagen

- 3.1 Die in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen und Preislisten etc. enthaltenen Angaben über Gewicht, Maß, Fassungsvermögen, Preis, Leistung u. dgl. sind nur maßgeblich, wenn im Angebot und/oder der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie Bezug genommen ist.
- 3.2 Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige technische Unterlagen, welche auch Teil des Angebotes sein können, bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen u. dgl. stets geistiges Eigentum des Verkäufers. Jede Verwertung, Vervielfältigung, Reproduktion, Verbreitung und Aushändigung an Dritte, Veröffentlichung und Vorführung darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers erfolgen.
- 3.3 Alle übermittelten Unterlagen sind vertraulich zu behandeln und dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung des Verkäufers nicht an Dritte weitergegeben werden.

- 3.4 Nach Beendigung des Vertrages sind alle Unterlagen auf Verlangen des Verkäufers unverzüglich zurückzugeben.

4 Software, Lizenzen und Schutzrechte

- 4.1 Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Kunden gegen ein entsprechendes Entgelt ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares und zeitlich nicht begrenztes Nutzungsrecht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentation zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem bzw. für das dafür bestimmte Produkt bei entsprechender Entgeltzahlung überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System untersagt.
- 4.2 Der Kunde darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69a ff. UrhG vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder den Objektcode in einen Quellcode umwandeln. Der Kunde verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung von MICADO zu verändern.
- 4.3 Wenn die Software eines Herstellers/Vorlieferanten Gegenstand der geschuldeten Leistung von MICADO ist, darf der Kunde diese Software darüber hinaus nur in Übereinstimmung mit den Lizenz-/Nutzungsbedingungen des jeweiligen Herstellers/Vorlieferanten nutzen; auf Aufforderung von MICADO hin, hat er sein Einverständnis mit diesen Bedingungen, auch im Verhältnis zum jeweiligen Hersteller/Vorlieferanten, schriftlich zu bestätigen. Dem Kunden werden diese Lizenz-/Nutzungsbedingungen auf Anforderung, auch schon vor Vertragsschluss, zur Verfügung gestellt.
- 4.4 Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei MICADO bzw. beim Hersteller/Vorlieferanten der Software. Die Vergabe von Unterlizenzen durch den Kunden ist nicht zulässig.
- 4.5 Der Kunde verpflichtet sich, die Software ohne ausdrückliche Zustimmung von MICADO nicht zu modifizieren sowie alle von MICADO oder dem jeweiligen Hersteller/Vorlieferanten unentgeltlich zur Verfügung gestellten Software-Updates einzuspielen. Der Kunde ist verpflichtet, Einstellungen der Software, die dazu führen, dass Software-Updates zur Verfügung gestellt werden, nach Aufforderung zu aktivieren und voreingestellte Einstellungen aktiviert zu belassen.
- 4.6 Er ist auch verpflichtet, Möglichkeiten zum Abruf unentgeltlicher Software-Updates, auf die MICADO oder der jeweilige Hersteller/Vorlieferanten ihn hinweisen, zu nutzen.
- 4.7 Die Weitergabe an Dritte bedarf unserer schriftlichen Zustimmung. Bei Überlassung der Software zum Zwecke der Weiterveräußerung ist die Anerkennung dieser Bedingungen durch den Dritten sicherzustellen.
- 4.8 Erklärt der Kunde den Rücktritt vom Vertrag, endet das Nutzungsrecht des Kunden an einer von MICADO lizenzierten oder sonst überlassenen Software. Der Kunde hat alle Software, einschließlich aller etwa gefertigten Kopien, nach Wahl von MICADO (i) an MICADO zurückzugeben, oder (ii) zu zerstören und dies schriftlich gegenüber MICADO zu bestätigen. Die Geltendmachung der Mängelrüge und entsprechende Leistungsverweigerungs-/Zurückbehaltungsrechte des Kunden wegen Mängeln bleiben hiervon unberührt.
- 4.9 MICADO bleibt ungeachtet dieser Bestimmungen berechtigt, gleichartige, sich aufgrund anderer Aufgabenstellungen sonstiger Kunden ergebende kundenspezifische Softwarelösungen zu erstellen und anzubieten.
- 4.10 MICADO verbleibt in jedem Fall ein einfaches Nutzungsrecht an der kundenspezifischen Lösung zu innerbetrieblichen Zwecken.

5 Verpackung

5.1 Mangels abweichender Vereinbarung

- a) Verstehen sich die angegebenen Preise ohne Verpackung;
- b) erfolgt die Verpackung in handelsüblicher Weise, um unter normalen Transportbedingungen Beschädigungen der Ware auf dem Weg zum festgelegten Bestimmungsort zu vermeiden, auf Kosten des Käufers und wird nur über Vereinbarung zurückgenommen
- c) Der Verkäufer haftet nicht für Schäden an der Verpackung, die während des Transports entstehen.
- d) Die Art der Verpackung (z.B. Karton, Paletten) wird nach Ermessen des Verkäufers gewählt, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

6 Gefahrenübergang

- 6.1 Wenn nichts anderes vereinbart ist, gilt die Ware "ab Werk" (EXW) als übergeben (Abholbereitschaft). Der Gefahrenübergang erfolgt mit der Bereitstellung der Ware zur Abholung durch den Käufer.
- 6.2 Im Übrigen gelten die INCOTERMS in der am Tage des Vertragsabschlusses gültigen Fassung.
- 6.3 Nach dem Gefahrenübergang haftet der Verkäufer nicht für Verlust oder Beschädigung der Ware.
- 6.4 Sofern nicht anders vereinbart, ist die Ware während des Transports nicht versichert. Der Käufer kann auf eigene Kosten eine Transportversicherung abschließen. Der Käufer ist verpflichtet, den Abschluss einer solchen Versicherung nachzuweisen.

7 Lieferfrist

- 7.1 Mangels abweichender Vereinbarung beginnt die Lieferfrist mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte:
 - a) Datum der Auftragsbestätigung;
 - b) Datum der Erfüllung aller dem Käufer nach Vereinbarung obliegenden technischen, kaufmännischen und finanziellen Voraussetzungen;
 - c) Datum, an dem der Verkäufer eine vor Lieferung der Ware zu leistende Anzahlung erhält und/oder eine zu erstellende oder sonstige Zahlungssicherstellung eröffnet ist.
- 7.2 Der Verkäufer ist berechtigt, Teil- und Vorlieferungen durchzuführen.
- 7.3 Verzögert sich die Lieferung durch einen auf Seiten des Verkäufers eingetretenen Umstand, der einen Entlastungsgrund im Sinne des Art. 14 darstellt, so wird eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist gewährt.
- 7.4 Hat der Verkäufer einen Lieferverzug verschuldet, so kann der Käufer entweder Erfüllung verlangen oder unter Setzung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag erklären.

- 7.5 Wurde die in Art. 6.4 vorgesehene Nachfrist durch Verschulden des Verkäufers nicht genützt, so kann der Käufer durch eine schriftliche Mitteilung vom Vertrag hinsichtlich aller noch nicht gelieferten Waren zurücktreten.
Dasselbe gilt für bereits gelieferte Waren, die aber ohne die noch ausständigen Waren nicht in angemessener Weise verwendet werden können. Der Käufer hat in diesem Falle das Recht auf Erstattung der für die nicht gelieferten Waren oder für die nicht verwendbaren Waren geleisteten Zahlungen. Darüber hinaus steht dem Käufer, sofern der Lieferverzug durch grobe Fahrlässigkeit des Verkäufers verursacht wurde, auch Ersatz der gerechtfertigten Aufwendungen zu, welche er bis zur Auflösung des Vertrages machen musste, und die nicht weiter verwendet werden können. Bereits gelieferte und nicht verwendbare Waren hat der Käufer dem Verkäufer zurückzustellen.
- 7.6 Nimmt der Käufer die vertragsgemäß bereitgestellte Ware nicht am vertraglich vereinbarten Ort oder zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt an und ist die Verzögerung nicht durch eine Handlung oder Unterlassung des Verkäufers verschuldet, so kann der Verkäufer entweder Erfüllung verlangen oder unter Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Wenn die Ware ausgesondert worden ist, kann der Verkäufer die Einlagerung der Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers vornehmen. Der Verkäufer hat außerdem einen Anspruch auf Rückerstattung aller gerechtfertigten Aufwendungen, die er für die Durchführung des Vertrages machen musste und die nicht in den empfangenen Zahlungen enthalten sind.
- 7.7 Andere als die in Art. 6 genannten Ansprüche des Käufers gegen den Verkäufer auf Grund dessen Verzuges sind ausgeschlossen.
- 7.8 Der Verkäufer haftet nicht für Verzögerungen, die durch Höhere Gewalt oder andere unvorhersehbare, außergewöhnliche und unverschuldete Umstände verursacht werden.
- 7.9 Der Verkäufer verpflichtet sich, den Käufer unverzüglich über Verzögerungen zu informieren und die Gründe dafür mitzuteilen.

8 Abnahmeprüfung

- 8.1 Sofern der Käufer eine Abnahmeprüfung wünscht, ist diese mit dem Verkäufer ausdrücklich bei Vertragsabschluss in schriftlicher Form zu vereinbaren. Soweit keine abweichenden Regelungen getroffen werden, ist dabei die Abnahmeprüfung am Herstellungsort bzw. an einem vom Verkäufer zu bestimmenden Ort während der normalen Arbeitszeit des Verkäufers durchzuführen. Dabei ist die für die Abnahmeprüfung allgemeine Praxis des betreffenden Industriezweiges maßgeblich. Der Verkäufer muss den Käufer rechtzeitig von der Abnahmeprüfung verständigen, so dass dieser bei der Prüfung anwesend sein bzw. sich von einem bevollmächtigten Vertreter vertreten lassen kann.
- 8.2 Erweist sich der Liefergegenstand bei der Abnahmeprüfung als vertragswidrig, so hat der Verkäufer unverzüglich jeglichen Mangel zu beheben und den vertragsgemäßen Zustand des Liefergegenstandes herzustellen. Der Käufer kann eine Wiederholung der Prüfung nur in Fällen wesentlicher Mängel verlangen. Im Anschluss an eine Abnahmeprüfung ist ein Abnahmeprotokoll zu verfassen.
- 8.3 Hat die Abnahmeprüfung die vertragskonforme Ausführung und einwandfreie Funktionstüchtigkeit des Liefergegenstandes ergeben, so ist dies auf jeden Fall von beiden Vertragsparteien zu bestätigen. Ist der Käufer oder sein bevollmächtigter Vertreter bei der Abnahmeprüfung trotz zeitgerechter Verständigung durch den Verkäufer nicht anwesend, so ist das Abnahmeprotokoll nur durch den Verkäufer zu unterzeichnen. Der Verkäufer hat dem Käufer in jedem Fall eine Kopie des Abnahmeprotokolls zu übermitteln, dessen Richtigkeit der Käufer auch dann nicht mehr bestreiten kann, wenn er oder sein bevollmächtigter Vertreter dieses mangels Anwesenheit nicht unterzeichnen konnte.

- 8.4 Wenn nichts anderes vereinbart wurde, trägt der Verkäufer die Kosten für die durchgeführte Abnahmeprüfung. Der Käufer hat aber jedenfalls die ihm bzw. seinem bevollmächtigten Vertreter in Verbindung mit der Abnahmeprüfung anfallenden Kosten wie z.B. Reise-, Lebenshaltungskosten und Aufwandsentschädigungen selbst zu tragen.
- 8.5 Der Verkäufer haftet nicht für Verzögerungen bei der Abnahmeprüfung.
- 8.6 Alle während der Abnahmeprüfung gewonnen Informationen sind vertraulich zu behandeln und dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung des Verkäufers nicht an Dritte weitergegeben werden. Der Käufer verpflichtet sich, alle vertraulichen Informationen, die während der Abnahmeprüfung gewonnen werden, nur für den vorgesehenen Zweck zu verwenden und nicht an Dritte weitergegeben werden.
- 8.7 Der Verkäufer haftet nicht für Folgeschäden, die durch Mängel der Ware entstehen.

9 Preis

- 9.1 Die Preise gelten, wenn nicht anders vereinbart, ab Werk des Verkäufers ohne Verladung.
- 9.2 Die Preise basieren auf den Kosten zum Zeitpunkt der Preisabgaben, sofern nicht anders vereinbart wurde.
Sollten sich die Kosten bis zum Zeitpunkt der Lieferung verändern, so gehen diese Veränderungen zu Lasten des Käufers.
- 9.3 Sofern nicht anders angegeben, verstehen sich die Preise exklusive Steuern und Abgaben.
- 9.4 Alle Preise sind in EURO angegeben.

10 Zahlung

- 10.1 Die Zahlungen sind entsprechend der vereinbarten Zahlungsbedingungen zu leisten. Sofern keine Zahlungsbedingungen vereinbart wurden, ist ein Drittel des Preises bei Erhalt der Auftragsbestätigung, ein Drittel bei Konstruktionsfreigabe und der Rest bei Lieferung fällig. Unabhängig davon ist die Rechnung in jedem Fall bis spätestens 30 Tage nach Rechnungslegung zu bezahlen.
- 10.2 Der Käufer ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstigen vom Verkäufer nicht anerkannten Gegenansprüchen zurückzuhalten.
- 10.3 Ist der Käufer mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung im Verzug, so kann der Verkäufer entweder auf Erfüllung des Vertrages bestehen und
- die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen bis zur Begleichung der rückständigen Zahlungen oder sonstigen Leistungen aufschieben,
 - eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen,
 - den ganzen noch offenen Kaufpreis fällig stellen,
 - sofern auf Seiten des Käufers kein Entlastungsgrund im Sinne des Art. 14 vorliegt, ab Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 7,5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (siehe RL/EG zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr, vom 29. Juni 2000) verrechnen, oder unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag erklären.
- 10.4 Der Käufer hat jedenfalls dem Verkäufer als weiteren Verzugsschaden die entstandenen Mahn- und Batreibungskosten sowie allfällige Zwischenlagerungskosten zu ersetzen.

- 10.5 Hat bei Ablauf der Nachfrist gemäß 9.3 der Käufer die geschuldete Zahlung oder sonstige Leistung nicht erbracht, so kann der Verkäufer durch schriftliche Mitteilung vom Vertrag zurücktreten. Der Käufer hat über Aufforderung des Verkäufers bereits gelieferte Waren dem Verkäufer zurückzustellen und ihm Ersatz für die eingetretene Wertminderung der Ware zu leisten sowie alle gerechtfertigten Aufwendungen zu erstatten, die der Verkäufer für die Durchführung des Vertrages machen musste. Hinsichtlich noch nicht gelieferter Waren ist der Verkäufer berechtigt, die fertigen bzw. abgearbeiteten Teile dem Käufer zur Verfügung zu stellen und hierfür den entsprechenden Anteil des Verkaufspreises zu verlangen.
- 10.6 Sofern nicht anders vereinbart, sind alle Zahlungen in EURO zu leisten.

11 Eigentumsvorbehalt

- 11.1 Der Verkäufer behält sich sein Eigentumsrecht an der Ware bis zur vollständigen Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen aus dem gegenständlichen Kaufvertrag durch den Käufer vor. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Verkäufer auch berechtigt, sein Eigentumsrecht an der Ware äußerlich kenntlich zu machen und ist es dem Käufer verboten, die diesbezügliche Kennzeichnung zu entfernen oder zu verbergen. Außerdem ist der Käufer verpflichtet, im Fall der Pfändung der vorbehaltenen Ware oder sonstigen Inanspruchnahme, auf das Eigentumsrecht des Verkäufers hinzuweisen und den Verkäufer unverzüglich zu verständigen.
- 11.2 Bis zur vollständigen Bezahlung ist es dem Käufer untersagt, die Ware für die Produktion bzw. den vorgesehenen Zweck zu verwenden, es sei denn, es ist mit dem Verkäufer ausdrücklich vereinbart.
- 11.3 Wird die Ware mit anderen, dem Käufer oder Dritten gehörenden Sachen verarbeitet oder deren unselbständiger Bestandteil, erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der von uns gelieferten Ware zu den Gestehungskosten der anderen Sachen.
- 11.4 Der Käufer ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware ausreichend gegen Diebstahl, Beschädigung und Zerstörung zu versichern und dem Verkäufer auf Verlangen den Abschluss der Versicherung nachzuweisen.
- 11.5 Der Käufer darf die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers weder veräußern noch verpfänden oder zur Sicherheit übereignen.
- 11.6 Kommt der Käufer seinen Verpflichtungen nicht nach, ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware zurückzufordern. Der Käufer ist in diesem Fall verpflichtet, die Ware unverzüglich herauszugeben.
- 11.7 Der Verkäufer ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und die Ware zurückzufordern, falls der Käufer insolvent wird.
- 11.8 Der Verkäufer ist berechtigt, die zurückgenommene Ware nach eigenem Ermessen zu verwerten.

12 Gewährleistung

- 12.1 Der Verkäufer ist verpflichtet, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen jeden die Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigenden Mangel zu beheben, der auf einem Fehler der Konstruktion, des Materials oder der Ausführung beruht. Ebenso hat der Verkäufer für Mängel an ausdrücklich bedungenen Eigenschaften einzustehen.
- 12.2 Diese Verpflichtung besteht nur für solche Mängel, die während eines Zeitraumes von zwei Jahren bei einschichtigem Betrieb ab dem Zeitpunkt des Gefahrenüberganges bzw. bei Lieferung mit Aufstellung ab Beendigung der Montage aufgetreten sind.

- 12.3 Der Käufer kann sich auf diesen Artikel nur berufen, wenn er dem Verkäufer unverzüglich schriftlich die aufgetretenen Mängel bekannt gibt. Die Vermutungsregel des § 924 ABGB wird ausgeschlossen. Der auf diese Weise unterrichtete Verkäufer muss, wenn die Mängel nach den Bestimmungen dieses Artikels vom Verkäufer zu beheben sind, nach seiner Wahl:
- a) die mangelhafte Ware an Ort und Stelle nachbessern;
 - b) sich die mangelhafte Ware oder die mangelhaften Teile zwecks Nachbesserung zurücksenden lassen;
 - c) die mangelhaften Teile ersetzen;
- 12.4 Lässt sich der Verkäufer die mangelhaften Waren oder Teile zwecks Nachbesserung oder Ersatz zurücksenden, so übernimmt der Käufer, falls nicht anderes vereinbart wird, Kosten und Gefahr des Transportes. Die Rücksendung der nachgebesserten oder ersetzten Waren oder Teile an den Käufer erfolgt, falls nicht anderes vereinbart wird, auf Kosten und Gefahr des Verkäufers.
- 12.5 Die gemäß diesem Artikel ersetzten mangelhaften Waren oder Teile stehen dem Verkäufer zur Verfügung.
- 12.6 Für die Kosten einer durch den Käufer selbst vorgenommenen Mängelbehebung hat der Verkäufer nur dann aufzukommen, wenn er hierzu seine schriftliche Zustimmung gegeben hat.
- 12.7 Die Gewährleistungspflicht des Verkäufers gilt nur für die Mängel, die unter Einhaltung der vorgesehenen Betriebsbedingungen und bei normalem Gebrauch auftreten. Sie gilt insbesondere nicht für Mängel, die beruhen auf: schlechter Aufstellung durch den Käufer oder dessen Beauftragten, schlechter Instandhaltung, schlechten oder ohne schriftlicher Zustimmung des Verkäufers ausgeführten Reparaturen oder Änderungen durch eine andere Person als den Verkäufer oder dessen Beauftragten, normaler Abnutzung.
- 12.8 Für diejenigen Teile der Ware, die der Verkäufer von dem vom Käufer vorgeschriebenen Unterlieferanten bezogen hat, haftet der Verkäufer nur im Rahmen der ihm selbst gegen den Unterlieferanten zustehenden Gewährleistungsansprüche. Wird eine Ware vom Verkäufer auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen oder Modellen des Käufers angefertigt, so erstreckt sich die Haftung des Verkäufers nicht auf die Richtigkeit der Konstruktion, sondern darauf, dass die Ausführung gemäß den Angaben des Käufers erfolgte. Der Käufer hat in diesen Fällen den Verkäufer bei allfälliger Verletzung von Schutzrechten schad- und klaglos zu halten. Bei Übernahme von Reparaturaufträgen oder bei Umänderungen oder Umbauten alter sowie fremder Waren sowie bei Lieferung gebrauchter Waren übernimmt der Verkäufer keine Gewähr.
- 12.9 Ab Beginn der Gewährleistungsfrist übernimmt der Verkäufer keine weitergehende Haftung als in diesem Artikel bestimmt ist.
- 12.10 Der Verkäufer haftet nicht für Folgeschäden, die durch Mängel der Ware entstehen.
- 12.11 Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt zwei Jahre ab dem Zeitpunkt des Gefahrenüberganges bzw. bei Lieferung mit Ausstellung ab Beendigung der Montage.

13 Haftung

- 13.1 Es gilt als ausdrücklich vereinbart, dass der Verkäufer dem Käufer keinen Schadenersatz zu leisten hat für Schäden an Gütern, die nicht Vertragsgegenstand sind, für sonstige Schäden und für Gewinnentgang, sofern sich nicht aus den Umständen des Einzelfalles ergibt, dass dem Verkäufer grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die Beweislastumkehr gemäß § 1298 ABGB wird ausgeschlossen. Die Haftung für Personenschäden bleibt unberührt.

- 13.2 Der Kaufgegenstand bietet nur jene Sicherheit, die auf Grund von Zulassungsvorschriften, Betriebsanleitungen, Vorschriften des Verkäufers über die Behandlung des Kaufgegenstandes - insbesondere im Hinblick auf allenfalls vorgeschriebene Überprüfungen - und sonstigen gegebenen Hinweisen erwartet werden kann.
- 13.3 Bei nachgewiesener leichter Fahrlässigkeit des Verkäufers wird, sofern nicht Artikel 12.1 Anwendung findet, der Schadenersatz auf 5 % der Auftragssumme, jedoch maximal 100.000 Euro, begrenzt.
- 13.4 Sämtliche Schadenersatzansprüche aus Mängeln an Lieferungen und/oder Leistungen müssen - sollte der Mangel durch den Verkäufer nicht ausdrücklich anerkannt werden - innerhalb eines Jahres nach Ablauf der vertraglich festgelegten Gewährleistungsfrist gerichtlich geltend gemacht werden, andernfalls die Ansprüche erlöschen.
- 13.5 Der Verkäufer haftet nicht für indirekte Schäden, einschließlich entgangenen Gewinns oder sonstiger Folgeschäden.
- 13.6 Der Verkäufer haftet nicht für Schäden, die durch Höhere Gewalt verursacht werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Naturkatastrophen, Krieg, Terroranschläge, behördliche Anordnungen oder andere unvorhersehbare und unverschuldete Ereignisse.

14 Folgeschäden

- 14.1 Vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen in diesen Bedingungen ist die Haftung des Verkäufers gegenüber dem Käufer für Produktionsstillstand, entgangenen Gewinn, Nutzungsausfall, Vertragseinbußen oder jeden anderen wirtschaftlichen oder indirekten Folgeschaden, ausgeschlossen. Indirekte Schäden und Folgeschäden umfassen alle Schäden, die nicht unmittelbar durch einen Mangel der Ware verursacht werden, sondern als Folge davon entstehen.

15 Entlastungsgründe

- 15.1 Die Parteien sind von der termingerechten Vertragserfüllung ganz oder teilweise befreit, wenn sie daran durch Ereignisse Höherer Gewalt gehindert werden. Als Ereignisse Höherer Gewalt gelten ausschließlich Ereignisse, die für die Parteien unvorhersehbar und unabwendbar sind und nicht aus deren Sphäre kommen. Streik und Arbeitskampf sind jedoch als ein Ereignis Höherer Gewalt anzusehen. Beispiele für Höhere Gewalt sind Naturkatastrophen, Krieg, Terroranschläge, behördliche Anordnungen und andere unvorhersehbare Ereignisse.
- 15.2 Der durch ein Ereignis Höherer Gewalt behinderte Käufer kann sich jedoch nur dann auf das Vorliegen Höherer Gewalt berufen, wenn er dem Verkäufer unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 5 Kalendertagen, über Beginn und absehbares Ende der Behinderung eine eingeschriebene, von der jeweiligen Regierungsbehörde bzw. Handelskammer des Lieferlandes bestätigte Stellungnahme über die Ursache, die zu erwartende Auswirkung und Dauer der Verzögerung, übergibt. Der Verkäufer ist ebenfalls verpflichtet, den Käufer unverzüglich über das Vorliegen Höherer Gewalt zu informieren.
- 15.3 Die Parteien haben bei Höherer Gewalt alle Anstrengungen zur Beseitigung bzw. Minderung der Schwierigkeiten und absehbaren Schäden zu unternehmen und die Gegenpartei hierüber laufend zu unterrichten. Andernfalls werden sie der Gegenpartei gegenüber schadenersatzpflichtig. Termine oder Fristen, die durch das Einwirken der Höheren Gewalt nicht eingehalten werden können, werden maximal um die Dauer der Auswirkungen der Höheren Gewalt oder gegebenenfalls um einen im beiderseitigen Einvernehmen festzulegenden Zeitraum verlängert.

- 15.4 Wenn ein Umstand Höherer Gewalt länger als vier Wochen andauert, werden Käufer und Verkäufer an den Verhandlungswegen eine Regelung der abwicklungstechnischen Auswirkungen suchen. Sollte dabei keine einvernehmliche Lösung erreicht werden, kann der Verkäufer ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten.

16 Datenschutz

- 16.1 Der Verkäufer ist berechtigt, personenbezogene Daten des Käufers im Rahmen des Geschäftsverkehrs zu speichern, zu übermitteln, zu überarbeiten und zu löschen. Die Verarbeitung der Daten erfolgt auf Grundlage der Vertragserfüllung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO.
- 16.2 Die personenbezogenen Daten werden ausschließlich zum Zweck der Vertragserfüllung und zur Pflege der laufenden Geschäftsbeziehungen verarbeitet. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nur, wenn dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist oder der Käufer ausdrücklich eingewilligt hat.
- 16.3 Die Parteien verpflichten sich zur absoluten Geheimhaltung des ihnen aus den Geschäftsbeziehungen zugänglichen Wissens gegenüber Dritten.
- 16.4 Der Käufer hat das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Widerspruch bezüglich seiner gespeicherten personenbezogenen Daten. Anfragen hierzu können an den Datenschutzbeauftragten des Verkäufers gerichtet werden.
- 16.5 Der Verkäufer verpflichtet sich, geeignete technische Maßnahmen zu treffen, um die Sicherheit der personenbezogenen Daten zu gewährleisten und sie vor unbefugtem Zugriff, Verlust oder Zerstörung zu schützen. Zu diesen Maßnahmen gehören unter anderem die Verschlüsselung von Daten, regelmäßige Sicherheitsüberprüfungen und die Schulung der Mitarbeiter im Datenschutz.

17 Gerichtsstand, anwendbares Recht, Erfüllungsort

- 17.1 Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist das für den Sitz des Verkäufers örtlich zuständige österreichische Gericht. Der Verkäufer kann jedoch auch das für den Käufer zuständige Gericht aufrufen.
- 17.2 Die Parteien können auch die Zuständigkeit eines Schiedsgerichtes vereinbaren. In diesem Fall wird das Schiedsverfahren nach den Regeln der Internationalen Handelskammer (ICC) durchgeführt. Der Schiedsort ist Innsbruck, Österreich, die Sprache des Schiedsverfahrens ist Deutsch.
- 17.3 Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. 4. 1980, BGBl. 1988/96. Diese Rechtswahl gilt nicht, wenn zwingende Verbraucherschutzvorschriften des Landes, in dem der Käufer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, abweichen.
- 17.4 Für Lieferung und Zahlung gilt als Erfüllungsort der Sitz des Verkäufers, auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.
- 17.5 Die Vertragssprache ist Deutsch.